

5.1.2.

STOA-GESCHÄFTSORDNUNG
BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS
VOM 15. APRIL 2019¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Geschäftsordnung²;
- unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 1. September 2003 über das künftige Mandat, die wichtigsten Aktivitäten und die Organisation der STOA,
- unter Hinweis auf die am 19. April 2004 vom Präsidium angenommene und anschließend wiederholt abgeänderte STOA-Geschäftsordnung³,
- unter Hinweis auf den Bericht des für die Tätigkeiten der STOA in der achten Wahlperiode zuständigen Vizepräsidenten vom 28. März 2019,
- unter Hinweis auf den Entwurf der STOA-Geschäftsordnung in der vom zuständigen Vizepräsidenten vorgelegten Fassung,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1
Ziele der STOA*

1. Das Präsidium des Europäischen Parlaments⁴ hat die Lenkungsgruppe zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA) eingerichtet, um Projekte zur Bewertung wissenschaftlicher und technischer Fragen durchzuführen. Die Tätigkeit der STOA⁵ ist ein fester Bestandteil der offiziellen Tätigkeiten des Europäischen Parlaments. Diese Geschäftsordnung legt hierzu die Einzelheiten fest.
2. Die STOA liefert einen Beitrag zur Diskussion und Gesetzgebungsarbeit in wissenschaftlichen und technischen Fragen von besonderer politischer Relevanz.

¹ Geändert durch die Beschlüsse des Präsidiums vom 13. Januar und 9. März 2020.

² Dieser Verweis auf die Geschäftsordnung bezieht sich auf die für die achte Wahlperiode gültige Fassung.

³ Beschlüsse des Präsidiums vom 4. Mai 2009, 11. November 2009, 18. Mai 2015, 12. September 2016 und 1. Oktober 2018. Technische Änderung am 1. Juli 2016.

⁴ Beschluss vom 26. Mai 1992, geändert am 18. September 1995, 17. Februar 1997, 13. Januar 2003 und 19. April 2004.

⁵ Bis zum Beschluss des Präsidiums vom 1. Oktober 2018 bekannt als „Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen“.

Zu diesem Zweck

- versorgt die STOA die Ausschüsse und sonstigen relevanten Gremien des Parlaments mit unabhängigen, qualitativ hochwertigen und unparteiischen wissenschaftlichen Studien und Informationen zur Bewertung der Auswirkung einer etwaigen Einführung oder der Förderung neuer Technologien und stellt aus technologischer Sicht die Optionen für die bestmöglichen Maßnahmen fest,
- organisiert die STOA Foren, auf denen Politiker, Wissenschaftler und Vertreter von wissenschaftlichen Organisationen sowie der Gesellschaft die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen von politischer Relevanz für die Zivilgesellschaft erörtern und vergleichen,
- fördert die STOA einen wirksamen Dialog zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, der Wissenschaft und Journalisten – insbesondere mit Blick auf aktuelle wissenschaftliche und technische Entwicklungen und Themen – mittels eines gesonderten und relevanten Verfahrens für Debatten, Weiterbildung und Informationen in diesem Bereich (Europäisches Wissenschaftsmedienzentrum),
- unterstützt und koordiniert die STOA Initiativen zur Stärkung der Tätigkeiten der parlamentarischen Technologiebewertung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich der Schaffung oder Ausweitung von Kapazitäten zur parlamentarischen Technologiebewertung in europäischen Staaten, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten.

3. Die STOA arbeitet auf Ergebnisse hin, die für das Europäische Parlament in seiner Rolle als Gesetzgeber relevant sind.
4. Die Arbeit der STOA richtet sich auf langfristige Ziele und unterscheidet sich von der Arbeit der Forschungsabteilungen des Sekretariats, deren Aufgabe es ist, konkreten bereichsspezifischen oder kurzfristigen Forschungsbedürfnissen zu entsprechen.

Artikel 2 Tätigkeiten der STOA

1. Zum Zweck der Bewertung der technologischen Entscheidungen und einer entsprechenden Vorausschau führt die STOA Studien, Workshops, Fachdiskussionen und Besuche wissenschaftlicher und technischer Institutionen durch. Die STOA macht sich das vollständige Instrumentarium der modernen parlamentarischen Technologiebewertung gegebenenfalls unter Verwendung einer wissenschaftlichen Vorausschau zunutze. Der Dialog über wissenschaftliche und technische Entwicklungen wird im Rahmen von Konferenzen, des jährlichen STOA-Vortrags oder sonstiger von der STOA-Lenkungsguppe beschlossener Tätigkeiten sichergestellt. STOA-Veröffentlichungen dienen den vorgenannten Zielen.
2. STOA-Projekte werden im Geiste unvoreingenommener wissenschaftlicher Untersuchungen durchgeführt und sind keinerlei persönlichen Interessen verpflichtet, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. Die Ergebnisse von STOA-Projekten werden nicht verabschiedet oder zur Abstimmung gestellt, mit der Ausnahme der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Fälle. Daher bringen die Ergebnisse von STOA-Studien nicht unbedingt die Meinung der Mehrheit des Parlaments zum Ausdruck. Alle von Auftragnehmern gemäß den Vertragsbedingungen vorgelegten Studien werden von der STOA unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung veröffentlicht.

3. Jedes Mitglied oder Gremium des Europäischen Parlaments kann der STOA-Lenkungsgruppe einen Antrag auf Durchführung von STOA-Tätigkeiten vorlegen.
4. Die Verwaltung der STOA liegt in der Verantwortung der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst (GD EPRS), die für die STOA ein Sekretariat und eine Einsatzgruppe des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums innerhalb ihres Referats Wissenschaftliche Vorausschau einrichtet.
5. Die aus dem Haushalt des Europäischen Parlaments für die STOA zur Verfügung gestellten Mittel werden von der GD EPRS in Übereinstimmung mit der Haushaltsoordnung und den Durchführungsbestimmungen sowie weiteren hierzu erlassenen internen Bestimmungen verwaltet⁶.

Artikel 3
STOA-Lenkungsgruppe

1. Die STOA-Lenkungsgruppe bildet einen festen Bestandteil der Struktur des Europäischen Parlaments.
2. Die STOA-Lenkungsgruppe befindet über die Tätigkeiten der STOA.
3. Die STOA-Lenkungsgruppe besteht aus 27 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
 - dem für die STOA zuständigen Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments,
 - sechs vom Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ernannten Mitgliedern,
 - drei vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ernannten Mitgliedern,
 - drei vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ernannten Mitgliedern,
 - drei vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ernannten Mitgliedern,
 - drei vom Ausschuss für Verkehr und Tourismus ernannten Mitgliedern,
 - drei vom Ausschuss für Landwirtschaft ernannten Mitgliedern,
 - einem vom Rechtsausschuss ernannten Mitglied,
 - einem vom Ausschuss für Kultur und Bildung ernannten Mitglied,
 - einem vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ernannten Mitglied,
 - einem vom Ausschuss für regionale Entwicklung ernannten Mitglied,
 - einem vom Ausschuss für internationalen Handel ernannten Mitglied.
4. Die Mitglieder der STOA-Lenkungsgruppe werden für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren ernannt, der verlängert werden kann. Wird ein Mitglied ersetzt, dauert das Mandat des nachrückenden Mitglieds bis zum Ablauf des betreffenden Zeitraums von zweieinhalb Jahren.
5. Ernennen kann die STOA-Lenkungsgruppe für einen Zeitraum bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltspol der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

- einen internationalen Beirat, der sich aus führenden Persönlichkeiten zusammensetzt, die langfristige Konzepte der zukünftigen Ausrichtung der STOA entwerfen können,
- einen interinstitutionellen Beirat, der sich aus Personen zusammensetzt, die verschiedene im Bereich von Wissenschaft und Medien tätige EU-Institutionen vertreten und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums durch Beratung und den Austausch über bewährte Verfahren einen Beitrag leisten.

Artikel 4
Wahl und Arbeitsweise der STOA-Lenkungsgruppe

1. Bei jeder Konstituierung ernennen die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Ausschüsse innerhalb von drei Monaten ihre Mitglieder in der STOA-Lenkungsgruppe und teilen dem Präsidium des Parlaments die Ernennungen mit.
2. Der für die STOA zuständige Vizepräsident des Europäischen Parlaments beruft die konstituierende Sitzung der STOA-Lenkungsgruppe ein und leitet sie bis zur Wahl des Vorsitzes und der beiden stellvertretenden Vorsitze, die zusammen mit dem Vizepräsidenten den Vorstand der STOA bilden, der die Sitzungen der Lenkungsgruppe vorbereitet.
3. Die STOA-Lenkungsgruppe tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Der Entwurf der Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet. Bei allen Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 5
Verträge mit externen Anbietern wissenschaftlicher Dienstleistungen

1. Unter Einhaltung der Haushaltssordnung und der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments kann die STOA-Lenkungsgruppe den zuständigen Anweisungsbefugten auffordern, externe Wissenschaftler zu beauftragen, Anträge für Projekte zur Bewertung von Technologie und zur wissenschaftlichen Vorausschau im Vorfeld zu prüfen und die Qualität einer Studie nach Abschluss zu beurteilen. Die Rahmenverträge oder Einzelverträge, die zu diesem Zweck mit externen Dienstleistungsanbietern geschlossen werden, müssen vorsehen, dass die betreffenden Vertragspartner nicht selbst die Durchführung weiterer STOA-Projekte übernehmen dürfen.
2. Unter Einhaltung der Haushaltssordnung und der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments können Studien zur technologischen Bewertung und wissenschaftlichen Vorausschau durch einen oder mehrere externe Vertragspartner durchgeführt werden, mit denen der zuständige Anweisungsbefugte auf Antrag der STOA-Lenkungsgruppe im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung einen Rahmenvertrag abschließt. Jeder Vertragspartner muss Zugang zu Fachwissen aus mehreren wissenschaftlichen Institutionen mehrerer Mitgliedstaaten haben. Die laut Vertrag zu erbringende Dienstleistung umfasst die Projektleitung, eine wissenschaftliche Analyse der Fragestellung, die Hervorhebung von Szenarien und Handlungsalternativen und eine für den Laien verständliche Darstellung der Ergebnisse. Der Vertrag wird von dem Vertragspartner, dem der Auftrag erteilt wurde, durchgeführt oder kann vorbehaltlich einer vorherigen Zustimmung durch die STOA-Lenkungsgruppe, jedoch zu denselben Bedingungen, wie sie in der Ausschreibung festgelegt wurden, teilweise über einen Zulieferervertrag von einem Dritten, dessen technologische und/oder wissenschaftliche Qualifikationen denselben Normen und Qualifikationen entsprechen müssen, wie sie für den Vertragspartner selbst gelten,

durchgeführt werden. Sofern der zuständige Anweisungsbefugte dies für angemessen hält, können Studien zur technologischen Bewertung oder wissenschaftlichen Vorausschau auch von externen Vertragspartnern aufgrund von Einzelverträgen durchgeführt werden.

3. Verträge mit externen Erbringern wissenschaftlicher Dienstleistungen können vorsehen, dass ein Anteil des vertraglich vorgesehenen Entgelts von höchstens 15 % für Maßnahmen zur Sensibilisierung für das betreffende Projekt und zur Verbesserung seiner Sichtbarkeit aufgewendet wird.

Artikel 6

Studien zur technologischen Bewertung und wissenschaftlichen Vorausschau

1. Studien zur technologischen Bewertung sollen Lösungen bieten für mittel- und langfristige, komplexe und fachübergreifende Probleme hinsichtlich der Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen auf die Gesellschaft. Mit Studien zur wissenschaftlichen Vorausschau soll versucht werden, die wichtigsten Trends, die die zukünftige Gesellschaft prägen werden, und die politischen Herausforderungen und Alternativen für Entscheidungsträger zu analysieren.
2. Die zu diesem Zweck eingereichten Vorschläge werden von der STOA-Lenkungsgruppe anhand folgender Kriterien beurteilt:
 - Relevanz der Thematik für die Arbeit des Parlaments,
 - wissenschaftlich-technischer Charakter des Vorschlags,
 - strategische Bedeutung des Vorschlags und Übereinstimmung mit den von der STOA-Lenkungsgruppe festgelegten Prioritäten,
 - Verfügbarkeit wissenschaftlich begründeter Erkenntnisse zur gleichen Thematik.

Bevor ein Beschluss gefasst wird, holt die Lenkungsgruppe externen wissenschaftlichen Rat ein, wenn sie dies für nötig hält. Falls eine Studie gebilligt wird, aber der für die STOA verantwortliche Vizepräsident des Europäischen Parlaments dagegen gestimmt hat, ist eine Genehmigung durch das Präsidium des Europäischen Parlaments erforderlich.

3. Der Vertragspartner informiert die STOA-Lenkungsgruppe über vorläufige Ergebnisse und legt einen für den Laien verständlichen Abschlussbericht vor.
4. Sofern es die STOA-Lenkungsgruppe für notwendig erachtet, kann sie für einen Abschlussbericht ein Gutachten oder eine Stellungnahme unabhängiger externer Wissenschaftler einholen. Die Lenkungsgruppe kann beschließen, die Veröffentlichung zu verzögern, bis dieses Gutachten bzw. diese Stellungnahme vorliegt. Dieses Gutachten bzw. diese Stellungnahme kann zusammen mit der Studie veröffentlicht werden. Im Falle eines negativen Gutachtens kann die Lenkungsgruppe beschließen, von einer Veröffentlichung des Abschlussberichts abzusehen.

*Artikel 7
Jahresbericht*

Die STOA verfasst über seine Tätigkeit einschließlich der Verwendung der Haushaltsmittel einen Jahresbericht, der dem Präsidium des Europäischen Parlaments zugeleitet und im Internet veröffentlicht wird.

Der Jahresbericht wird in der Zuständigkeit des STOA-Vorsitzes ausgearbeitet und von der STOA-Lenkungsgruppe angenommen.

*Artikel 8
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen*

Unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Europäischen Parlaments ist die STOA Mitglied der Vereinigung für die europäische parlamentarische Technologiebewertung (EPTA) und unterstützt Initiativen zur Festigung der parlamentarischen Dimension dieser Vereinigung. Die STOA arbeitet mit anderen parlamentarischen Gremien zur Bewertung von Technologie zusammen und beteiligt sich am Austausch über die Ergebnisse ihrer Arbeit.

*Artikel 9
Revisionsklausel*

Diese Geschäftsordnung ist vor Ablauf der neunten Wahlperiode auf der Grundlage eines Berichts über die Tätigkeiten der STOA in der neunten Wahlperiode, der dem Präsidium von dem für die STOA zuständigen Vizepräsidenten zu unterbreiten ist, einer Auswertung zu unterziehen.

*Artikel 10
Schlussbestimmungen*

Es gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, es sei denn, in der vorliegenden Geschäftsordnung wird anderweitig verfügt. Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnung in der am 1. Oktober 2018 geänderten Fassung.